

SOZIALGERICHT BREMEN

S 26 AS 1650/17



IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Kläger,

g e g e n

Jobcenter Bremerhaven, vertreten durch den Geschäftsführer,
Grimbsbystraße 1, 27570 Bremerhaven, Az.: - -

Beklagter,

hat die 26. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 24. Oktober 2018 durch ihre Vorsitzende, Richterin BCK., für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

TATBESTAND

Der Kläger steht im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II. Er begehrt die zuschussweise Übernahme der Kosten für ein DVBT-2- Receiver und die Freischaltungsgebühren für ein Jahr.

Mit Bewilligungsbescheid vom 9. Januar 2017 (Bl. 680 VA Bd. III) gewährte der Beklagte dem Kläger Leistungen für den Zeitraum vom 1. März 2017 bis 28. Februar 2018 i.H.v. 779,00 EUR (Regelbedarf i.H.v. 409,00 EUR und Kosten der Unterkunft und Heizung i.H.v. 370,00 EUR).

Der Kläger bewohnte bis zum 31. Januar 2018 eine Wohnung in der A-Straße in A-Stadt. Mit Schreiben vom 9. Februar 2017 (Bl. 8 GA) bestätigte der Vermieter dieser Wohnung, dass der Kläger keine Satellitenschüssel anbringen darf. Ausweislich des Mietvertrages (Bl. 9 ff GA) ist Teil der Betriebskosten eine Antennenanlage. Zum 1. Februar 2018 bezog er eine Wohnung in der A-Straße in A-Stadt. Ausweislich dieses Mietvertrages ist Teil der Betriebskosten eine Gemeinschafts-Antennenanlage und ein Breitbandanschluss.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2017 (Bl. 689 VA Bd. III) beantragte der Kläger die Übernahme des am 28. Februar 2017 erworbenen DVB-T Receivers i.H.v. 59,99 EUR und der am 23. Juni 2017 erworbenen DVB-T-Freischaltung für ein Jahr i.H.v. 69,00 EUR.

Diesen Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 29. Juni 2017 (Bl. 692 VA Bd. III) ab. Zur Begründung führte er aus, die beantragten Sonderleistungen seien durch den Regelbedarf abgedeckt und stellten auch keinen unabweisbaren Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes dar. Die Entscheidung beruhe auf §§ 24 Abs. 1 i.V.m. 20 SGB II.

Dagegen legte der Kläger mit Schreiben vom 4. Juli 2017 (Bl. 693 VA Bd. III) Widerspruch ein und führte aus, als der Regelsatz bemessen wurde, habe es noch kein Pay-TV gegeben, daher sei dies auch im Regelbedarf nicht berücksichtigt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 6. Juli 2017 (Bl. 695 VA Bd. III) wies der Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Zur Begründung führte der Beklagte aus, der Kläger habe keinen Anspruch auf Erstausrüstung, da ein Fernsehgerät sowie die dazu gehörenden Empfangsgeräte weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät seien. Es bestehe auch kein Anspruch aus § 24 Abs. 1 S. 1 SGB II, da es sich um keinen unabweisbaren Bedarf i.S.e. Notsituation handele.

Der Kläger hat am 4. August 2017 Klage erhoben.

Zur Begründung wiederholt der Kläger sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren. Ergänzend führt er aus, dass der Beklagte bereits monatlich 40,00 EUR aufrechne und er weitere Ausgaben durch Zuzahlungen zu Medikamenten und Fahrtkosten zu Ärzten habe.

Der Kläger beantragt nach Lage der Akten,

den Bescheid vom 29. Juni 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Juli 2017 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihm die verauslagten Kosten i.H.v. 128,99 EUR zu ersetzen.

Der Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist der Beklagte auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid und führt ergänzend aus, dass die Regelbedarfe regelmäßig fortgeschrieben werden und daher der Einwand des Klägers nicht durchgreifend sei. In § 5 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XIII sei der maßgebliche Regelbedarf aufgeschlüsselt. Für den Bereich „Freizeit, Unterhalt, Kultur“ werde ein monatlicher Betrag i.H.v. 37,88 EUR angesetzt, der nach Auffassung des Beklagten für den hier geltend gemachten Betrag einzusetzen sei.

Mit Schreiben vom 21. August 2018 hat das Gericht darauf hingewiesen, dass es beabsichtigt, ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrags der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie die Leistungsakte des Beklagten verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) konnte das Gericht im vorliegenden Fall ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten vor Erlass ordnungsgemäß angehört wurden.

Die nach § 54 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 SGG statthafte und zulässige kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ist unbegründet. Der Bescheid vom 29. Juli 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Juli 2017 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine Erstausstattung nach § 24 Abs. 3 SGB II. Danach sind Bedarfe für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II umfasst. Ein Fernsehgerät gehört nicht zu einer Erstausstattung einer Wohnung, weil dieses weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät ist (BSG 24.2.2011 – B 14 AS 75/10 R, BeckRS 2011, 69681). Die Sicherstellung von Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen, der das Fernsehen dient, muss grundsätzlich aus dem Regelbedarf erfolgen. Diese Rechtsprechung ist auf den Receiver und die Freischaltungsgebühren zu übertragen.

Ein Anspruch ergibt sich auch nicht aus § 21 Abs. 6 SGB II. Danach gilt: Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf (Bedarfe die nicht vom Regelsatz abgedeckt sind) anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Der vom Kläger geltend gemachte Bedarf ist vom Regelbedarf umfasst, so dass die Voraussetzungen von § 21 Abs. 6 SGB II („nicht vom Regelbedarf umfasst“) nicht vorliegen. In Abteilung 09 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes ist neben Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen auch Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschließlich Downloads und Apps) erfasst. Sowohl der Receiver als auch die Freischaltungsgebühren sind daher Teil des Regelbedarfes.

Die geltend gemachten Bedarfe sind auch vom Regelbedarf umfasst, obwohl das DVBT 2 erst kostenpflichtig in 2017 eingeführt wurde. Im Regelbedarf erfasst sind die Kosten für einen TV-Kabelanschluss, der DVB-T2 Receiver und die Freischaltungsgebühren ent-

sprechend diesen Kosten, so dass im pauschalierten Regelbedarf bereits die Kosten für diese Unterhaltungsmedien berücksichtigt sind.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch aus § 24 Abs. 1 SGB II. Danach gilt: Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen. Danach kommt ausschließlich eine Darlehensgewährung in Betracht, die der Kläger ausdrücklich nicht begehrt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Dieser Gerichtsbescheid kann **nicht** mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheides **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu legen.

Die Beschwerde soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

- a.) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- b.) der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der oberen Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- c.) ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Ist der Gerichtsbescheid **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Die Beteiligten können **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Bremen vom 18.12.2006 (Brem. GBl. S. 548) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb der Rechtsmittelfrist bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

auch mündliche Verhandlung beantragen. Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen; andernfalls steht er einem rechtskräftigen Urteil gleich. Wird sowohl Beschwerde erhoben als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet (nur) mündliche Verhandlung statt.

BCK.

Richterin